

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Benutzung der verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

vom 21. Juli 1993

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. 419, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 1, 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Benutzung der verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte vom 07.04.1992 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 14 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte (Benutzungsgebühren) wird wie folgt neu gefaßt:

Allgemeine Regeln

Die Benutzungsgebühren werden unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Mietpreisspiegels für nicht preisgebundenen Wohnraum im Landkreis Altenkirchen - Stand 01.05.1993 - und der pauschalisierten umlegungsfähigen Selbstkosten der Verbandsgemeinde wie folgt festgesetzt

Unterkunft bühr	monatliche Benutzungsge- pro Quadratmeter Wohnfläche
Daaden-Biersdorf, Betzdorfer Straße 151	5,90 DM
Daaden-Biersdorf, Betzdorfer Straße 172	5,90 DM
Daaden, Lamprechtstraße 7	7,30 DM
Derschen, In der Trift 18	6,80 DM
Nisterberg, Schmiedengasse 5a (Ausbau)	4,35 DM
Nisterberg, Hauptstraße 20	8,40 DM
Weitefeld, Bahnhofstraße 1	4,10 DM

Ausnahmeregelung

Bei Unterbringung in der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft in

Derschen, Im Gewerbegebiet 7
Nisterberg, Schmiedegasse 5 (älterer Gebäudeteil)

wird abweichend von „Allgemeine Regelung“ eine zusammengefaßte Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Räume und der anfallenden Nebenkosten in Höhe von

150,00 DM

je Person und Monat der Unterbringung erhoben.

Der Tagessatz wird auf 5,00 DM festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Daaden, den 21. Juli 1993